

Aktenzeichen: 9 AZR 429/91  
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 21. September 1993  
- 9 AZR 429/91 -

I. Arbeitsgericht  
Wesel

Urteil vom 13. März 1991  
- 3 Ca 2206/90 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Urteil vom 28. Juni 1991  
- 10 Sa 497/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja  
Für die Fachpresse : Ja  
Für das Bundesarchiv : Ja

Entscheidungsstichwort:

Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung ohne Freistellung  
durch den Arbeitgeber

Gesetz:

AWbG NW § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 7

Leitsatz:

Besucht ein Arbeitnehmer eine Bildungsveranstaltung, die von einem nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungsträger durchgeführt wird, ohne zuvor vom Arbeitgeber zur Teilnahme an dieser Veranstaltung freigestellt worden zu sein, hat er keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 429/91

-----  
10 Sa 497/91 Düsseldorf

Verkündet am  
21. September 1993

Klapp,  
Reg.-Obersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarze und Hennecke für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. Juni  
1991 - 10 Sa 497/91 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil  
des Arbeitsgerichts Wesel vom 13. März 1991  
- 3 Ca 2206/90 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu  
tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch nach dem Arbeit-  
nehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AWbG).

Der Kläger ist seit 1981 bei der Beklagten als Rohrschlosser  
beschäftigt. Er teilte der Beklagten am 25. Januar 1990 mit, daß  
er beabsichtige, vom 11. - 22. Juni 1990 an einer nach dem Ar-  
beitnehmerweiterbildungsgesetz anerkannten Bildungsveranstaltung  
mit dem Thema "Arbeitnehmer in Betrieb, Wirtschaft und Gesell-  
schaft II" teilzunehmen, die im Bildungszentrum Sprockhövel der  
IG Metall stattfinden sollte.

Die Beklagte erwiderte am 24. April 1990, sie könne dem An-  
trag auf Teilnahme an dem beabsichtigten Seminarbesuch bei Fort-  
zahlung der Bezüge zur Zeit nicht entsprechen. Der Kläger nahm  
dennoch an der Bildungsveranstaltung teil. Die Beklagte verwei-  
gerte die Lohnfortzahlung.

Der Kläger hat beantragt,



die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger  
1.842,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich  
hieraus ergebenden Nettobetrag ab dem  
17. Dezember 1990 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage  
stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte weiterhin  
ihr Ziel der Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision  
zurückzuweisen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat unter keinem  
rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung von Arbeits-  
entgelt für die Zeit vom 11. - 22. Juni 1990.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 7  
AWbG i. V. m. § 1 AWbG. Denn diese Vorschriften setzen voraus,  
daß der Kläger vom Arbeitgeber von der Arbeit zum Zwecke der be-  
ruflichen oder politischen Weiterbildung freigestellt worden ist.  
Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfa-  
len gewährt den Arbeitnehmern einen gesetzlich bedingten Frei-  
stellungsanspruch, kein Selbstbeurlaubungsrecht. Der Lohnfortzah-  
lungsanspruch kann nur entstehen, wenn der Arbeitgeber seiner  
Pflicht zur Erfüllung des Anspruchs auf Freistellung nachgekommen  
ist. Weigert sich der Arbeitgeber, die Erfüllungshandlung vorzu-



nehmen, d. h. die Freistellungserklärung abzugeben, kann der Arbeitnehmer allenfalls versuchen, diesen Anspruch gerichtlich durchzusetzen.

2. Andere gesetzliche Anspruchsgrundlagen, nach denen die Beklagte verpflichtet wäre, ohne Arbeitsleistung des Klägers Arbeitsentgelt zu entrichten, sind nicht ersichtlich.

3. Der Kläger hat auch keinen vertraglichen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt aus einer besonderen Vereinbarung der Parteien (vgl. Senatsurteile vom 9. Februar 1993 - 9 AZR 648/90 - und vom 24. August 1993 - 9 AZR 240/90 - beide zur Veröffentlichung bestimmt). Für die Annahme einer derartigen Sondervereinbarung fehlt jeglicher Sachvortrag.

4. Der Kläger hat auch keinen Schadensersatzanspruch auf Zahlung einer Geldsumme nach den §§ 280 Abs. 1, 284 Abs. 1, 287 Satz 2, 251 BGB. Ein möglicher Schadensersatzanspruch des Klägers wegen unberechtigter Verweigerung der Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz durch die Beklagte ist gem. § 249 BGB auf die Wiederherstellung des Zustands gerichtet, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Wiederherstellung besteht in der (künftigen) Freistellung des Arbeitnehmers für die Teilnahme an einer Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltung. Ein Schadensersatzanspruch in Form der Geldentschädigung ist gem. § 251 BGB erst statthaft, wenn die Freistellung z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist.



5. Auf die unter den Parteien streitigen Rechtsfragen, ob die vom Kläger besuchte Veranstaltung der politischen Weiterbildung diene, ob das Seminar für jedermann zugänglich war, ob es vom Veranstalter oder einem Dritten tatsächlich durchgeführt worden ist oder ob das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz eine Vorgriffszusammenfassung gestattet, kommt es deshalb nicht an.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Düwell

Dörner

Dr. Schwarze

Hennecke





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)